

# **Satzung des Fördervereins Freiwillige Feuerwehr Steinhorst**

## **§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins**

- (1) Der Verein trägt den Namen „Förderverein der Freiwilligen Feuerwehr Steinhorst e.V.“
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Steinhorst und soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Zusatz „e. V.“.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr
- (4) Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird die männliche Form gewählt, dies stellt keine Missachtung der Gleichberechtigung dar.

## **§ 2 Gemeinnützigkeit**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Dritten Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO) in der jeweils gültigen Fassung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (3) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Die bei der Wahrnehmung der Vereinsinteressen entstehenden notwendigen Auslagen werden ersetzt. Der Vorstand kann den Aufwand innerhalb des § 3 Ziff. 26a EStG auch pauschalieren.

## **§ 3 Zweck des Vereins**

Der Verein hat die Aufgabe, das Feuerwehrwesen und hier insbesondere die Freiwillige Feuerwehr Steinhorst ideell und materiell zu fördern.

Diese Satzungszwecke werden insbesondere verwirklicht durch:

- die Förderung der Freiwilligen Feuerwehr Steinhorst bei der Beschaffung von Schulungs- und Ausbildungsmaterial
- die Unterstützung der Freiwilligen Feuerwehr Steinhorst bei der Beschaffung von zusätzlicher Ausrüstung
- Unterstützung der Jugendarbeit
- Förderung der Brandschutzerziehung
- Förderung des Feuerschutzes
- Förderung des gegenseitigen Zusammenwirkens mit überörtlichen Feuerwehren
- Öffentlichkeitsarbeit
- Unterstützung der Freiwilligen Feuerwehr Steinhorst bei der Ausstattung des genutzten Gebäudes

## **§ 4 Mitglieder des Vereins**

Mitglieder können natürliche und juristische Personen sein. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch den gesetzlichen Vertreter zu bestätigen.

## **§ 5 Beginn und Ende der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen und beginnt mit dem Tag der Aufnahme. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- (2) Mitglieder können unbescholtene natürliche und juristische Personen werden, die durch den Beitritt ideell oder materiell ihre Verbundenheit mit dem Feuerwehrwesen bekunden wollen.
- (3) Die Mitgliedschaft kann zum Ende des Geschäftsjahres mit einer Frist von drei Monaten schriftlich gekündigt werden.
- (4) Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Tod des Mitglieds oder Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen.

## **§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Die Mitglieder haben Mitwirkungsrecht im Rahmen dieser Satzung.
- (2) Den Mitgliedern steht die Teilnahme an Veranstaltungen des Vereins und die Inanspruchnahme seiner Einrichtungen im Rahmen dieser Satzung offen.
- (3) Die Mitglieder haben das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen.

## **§ 7 Mitgliedsbeiträge**

Der Mitgliedsbeitrag (Jahresbeitrag) wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Außer durch reguläre Beiträge kann der Verein durch Spenden und Zuwendungen unterstützt werden.

## **§ 8 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

- a) Mitgliederversammlung
- b) Vorstand.

## **§ 9 Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den Vereinsmitgliedern zusammen und ist das oberste Beschlussorgan.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist vom Vereinsvorsitzenden mindestens einmal jährlich unter Bekanntgabe der vorgesehenen Tagesordnung unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen einzuberufen. Die Einladung erfolgt per E-Mail an die dem Verein zuletzt bekannte Mitgliedsadresse. Mitglieder, die keine E-Mail-Adresse haben, werden per Brief eingeladen.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird vom Vereinsvorsitzenden geleitet. Sind Vorsitzender oder Stellvertreter verhindert, so wählt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter. Dies gilt analog auch für die Vorstandssitzungen
- (4) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen wurde. Die Beschlussfähigkeit ist zu Beginn der Versammlung festzustellen.

(5) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Bei Stimmgleichheit gilt der gestellte Antrag als abgelehnt.

(6) Bei der Wahl der Vorstandsmitglieder ist der Kandidat gewählt, der mehr als die Hälfte der anwesenden Stimmen erhält. Erhält niemand diese Mehrheit, so ist die Wahl zwischen den Kandidaten mit der höchsten Stimmenzahl zu wiederholen. Bei Stimmgleichheit ist durch den Vorsitzenden zu lösen

(7) Satzungsänderungen können nur mit Zweidrittel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

(8) Auf Antrag von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder ist innerhalb von vier Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. In dem Antrag müssen die zu behandelnden Tagesordnungspunkte bezeichnet sein.

(9) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Schriftführer und dem Vorsitzenden zu unterschreiben ist.

(10) Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- Entgegennahme der Jahresberichte
- Beschlussfassung über eingebrachte Anträge
- Genehmigung der Jahresrechnung
- Entlastung des Vorstandes
- Wahl des Vorstandes
- Wahl von zwei Kassenprüfern
- Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- Beschlussfassung über den Haushaltsplan
- Beschlussfassung über Satzungsänderungen
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

## **§ 10 Vereinsvorstand**

(1) Der Vereinsvorstand besteht aus:

- dem Vorsitzenden
- dem/den stellvertretenden Vorsitzenden
- dem Kassenverwalter
- dem Schriftführer
- drei Beisitzern

Dem Vorstand gehört der Gemeindeführer als berufenes Mitglied an. Er kann im Verhinderungsfall durch seinen Stellvertreter vertreten werden.

(2) Gesetzlicher Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Jeder ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis gilt, dass der stellvertretende Vorsitzende nur im Verhinderungsfall des Vorsitzenden zur Vertretung befugt ist. Der Gesamtvorstand besteht aus dem gesetzlichen Vorstand und den übrigen Mitgliedern (= Vorstand).

(3) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach den Beschlüssen und Richtlinien der Mitgliederversammlung ehrenamtlich. Er hat die erforderlichen Beschlüsse herbeizuführen und die Mitglieder angemessen über die Vereinsangelegenheiten zu unterrichten.

(4) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 4 Jahren gewählt.

(5) Der Vorsitzende beruft die Vorstandssitzungen ein und leitet diese. Über die in der Vorstandssitzung gefassten Beschlüsse und im Wesentlichen erörterten Angelegenheiten ist eine Niederschrift zu fertigen und vom Schriftführer und Vorsitzenden zu unterzeichnen.

(6) Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(7) Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, kann der Vorstand eine Ersatzperson bis zur nächsten Mitgliederversammlung berufen.

### **§ 11 Rechnungswesen**

(1) Der Vorstand entscheidet über Anschaffungen und Verträge.

(2) Der Kassenverwalter ist für die ordnungsgemäße Erledigung der Kassengeschäfte verantwortlich.

(3) Er darf Auszahlungen bis zu einem Betrag von 50 EUR ohne eine Auszahlungsanordnung des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters leisten. Darüber hinaus darf er Auszahlungen nur leisten, wenn der Vorsitzende, oder im Verhinderungsfall sein Stellvertreter, schriftlich eine Auszahlungsanordnung erteilt hat und wenn nach dem von der Mitgliederversammlung beschlossenen Haushaltsansatz Mittel für die Ausgabenzwecke vorgesehen sind.

(4) Über alle Einnahmen und Ausgaben ist Buch zu führen, welche auch der Steuerprüfung genügt.

(5) Am Ende des Geschäftsjahres legt er die Rechnungsführung den Kassenprüfern vor und gibt bei Bedarf Auskunft.

(6) Die Kassenprüfer prüfen die Ordnungsmäßigkeit der Einnahmen und Ausgaben, auch unter Beiziehung der Beschlüsse, und erstatten der Mitgliederversammlung Bericht.

### **§ 12 Auflösung**


(1) Der Verein wird aufgelöst, wenn in einer hierzu einberufenen Mitgliederversammlung mindestens zwei Drittel der Mitglieder vertreten sind und mit drei Viertel der abgegebenen Stimmen die Auflösung beschließen.

(2) Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so kann nach Ablauf eines Monats eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden, in der der Beschluss zur Auflösung, ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder, mit einer Stimmenmehrheit von drei Viertel der vertretenen Stimmen gefasst wird. In der zweiten Ladung muss auf diese Bestimmung besonders hingewiesen werden.

(3) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Steinhorst, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke des Feuerschutzes zu verwenden hat.

Diese Satzung wurde am 21.11.2018 von der Gründungsversammlung beschlossen.

Gemäß des Beschlusses in TOP 3 im Protokoll der Gründungsversammlung wurde die Satzung am 28. Januar 2019 in § 12, Absatz 3 (Auflösung) durch den Vorstand redaktionell ergänzt.

  
(Strunck)

Vorsitzender